



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300 0
FAX +49 (0)30 18-300 1920

www.bmvi.de

1. Herr
Aiko Kempen
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Singerstr. 100
D-10179 Berlin



Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 02.02.2022 hier eingegangen am 02.02.2022,
Ihre Antwort auf Zwischenbescheid Z 25/286.2/1-1127 IFG hier ein-
gegangen am 07.02.2022
Aktenzeichen: Z 25/286.2/1-1127 IFG
Datum: Berlin, den 16.03.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Kempen,

mit E-Mail vom 02.02.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem
Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden In-
formationen:

IFG 1127: *"die gesamte Korrespondenz Ihrer Behörde mit dem Unter-
nehmen Tesla Inc. bzw. dessen Vertretern".*

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Anspruch auf Informationszugang kann aktuell nicht gewährt werden, da zurzeit Beratungen zwischen dem BMDV und dem KBA bestehen. Ein Informationszugang könnte diese Beratungen beeinträchtigen (§ 3 Absatz 3 b) IFG).
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihrem Informationsbegehren auf Zugang zu amtlichen Informationen



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herr
Aiko Kempen
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Singerstr. 109
D-10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300 0
FAX +49 (0)30 18-300 1920

www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 02.02.2022 hier eingegangen am 02.02.2022,
Ihre Antwort auf Zwischenbescheid Z 25/286.2/1-1127 IFG hier ein-
gegangen am 07.02.2022

Aktenzeichen: Z 25/286.2/1-1127 IFG

Datum: Berlin, den 16.03.2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Kempen,

mit E-Mail vom 02.02.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem
Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden In-
formationen:

IFG 1127: *"die gesamte Korrespondenz Ihrer Behörde mit dem Unter-
nehmen Tesla Inc. bzw. dessen Vertretern".*

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Anspruch auf Informationszugang kann aktuell nicht gewährt werden, da zurzeit Beratungen zwischen dem BMDV und dem KBA bestehen. Ein Informationszugang könnte diese Beratungen beeinträchtigen (§ 3 Absatz 3 b) IFG).
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihrem Informationsbegehren auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 IFG kann zum Zeitpunkt der Bescheidung nicht



Seite 2 von 3

entsprochen werden. Einer Zugänglichmachung dieser Informationen steht der Ausschlussgrund nach § 3 Nummer 3 b) IFG entgegen.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Zweck dieser Regelung ist, die "notwendige Vertraulichkeit" behördlicher Beratungen zu wahren (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 - 7 C 4.11 - Buchholz 400 IFG Nr. 7 = NVwZ 2012, 251 Rn. 31; Beschluss vom 18. Juli 2011 - 7 B 14.11 - NVwZ 2011, 1072 Rn. 5; BT-Drs. 15/4493 S. 10). Schutzgut ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. August 2012 - 7 C 7.12 - NVwZ 2012, 1619 Rn. 26 zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG). Dem Schutz der Beratung unterfällt nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung als solcher. Ausgenommen sind das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand (vgl. BVerwG, Urteile vom 3. November 2011 - 7 C 4.11 - Buchholz 400 IFG Nr. 7 = NVwZ 2012, 251 Rn. 32 und vom 2. August 2012 - 7 C 7.12 - NVwZ 2012, 1619 Rn. 26). Die im Antrag bezeichneten Informationen betreffen einen noch nicht abgeschlossenen Vorgang, nämlich laufende Untersuchungen zu Assistenzsystemen. Die Bundesregierung berät dabei weiterhin und laufend über die notwendigen und zu treffenden Entscheidungen. Innerhalb dieses laufenden Verfahrens ist es notwendig, dass ein geschützter und nicht ausforschbarer exekutiver Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich verbleibt, in dem die anstehenden Entscheidungen ohne Beeinflussung durch Dritte getroffen werden können.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den Verträgen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.



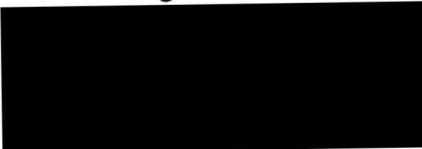
Seite 3 von 3

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.